

Weisungen zum Einsatz von Stellwerk (Lernpass plus), lingualevel und den Europäischen Sprachenportfolios

vom 8. April 2024

Das Amt für Volks- und Mittelschulen beschliesst:

I. Stellwerk und Lernpass plus

Art. 1 *Gegenstand*

Stellwerk ist ein Instrument der Standortbestimmung im Lernfördersystem "Lernpass plus" des Lehrmittelverlags St. Gallen. Die Ergebnisse der adaptiven Tests von Stellwerk werden in einen sozialen Vergleich innerhalb der Jahrgangsstufe gestellt.

Art. 2 *Testdurchführung*

¹ Stellwerk darf nur an den Schulen unter Aufsicht einer Lehrperson oder einer von der Schule autorisierten Aufsichtsperson durchgeführt werden.

² Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Testbedingungen zuständig.

³ Die Stellwerktests 8 müssen in der Zeit von März bis April absolviert werden.

⁴ Die Stellwerktests 9 müssen in der Zeit von Mai bis Juni absolviert werden.

Art. 3 *8. Schuljahr*

¹ Die Durchführung der Tests von Stellwerk 8 ist für die Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahr der Orientierungsschule in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch obligatorisch, wenn sie das Fach besuchen.

² Für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sind die Tests fakultativ.

³ Schülerinnen und Schüler, die die Fremdsprachen im Niveau B besuchen, absolvieren den Test in den besuchten Fremdsprachen.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen (ILZ) in einem oder mehreren der unter Absatz 1 genannten Fächer ist die Teilnahme an den Tests fakultativ.

⁵ Die Durchführung der Tests in Natur und Technik sowie der Tests von Stellwerk plus (Vorstellungsvermögen, technisches und logisches Verständnis und personale, soziale und methodische Kompetenzen) ist fakultativ.

⁶ Der weitere Einsatz des Lernfördersystems Lernpass plus ist fakultativ.

Art. 4 *9. Schuljahr*

¹ Die Durchführung der Tests von Stellwerk 9 ist für die Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr der Orientierungsschule in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch obligatorisch, sofern sie das Fach im 9. Schuljahr besuchen.

² Für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sind die Tests fakultativ.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen (ILZ) in einem oder mehreren der unter Absatz 1 genannten Fächer ist die Teilnahme an den Tests fakultativ.

⁴ Die Durchführung der Tests in Natur und Technik sowie der Tests von Stellwerk+ (Vorstellungsvermögen, technisches und logisches Verständnis und personale, soziale und methodische Kompetenzen) ist fakultativ.

⁵ Der weitere Einsatz des Lernfördersystems Lernpass plus ist fakultativ.

Art. 5 *Finanzierung*

¹ Die Kosten für die Nutzung von Lernpass plus im 8. und 9. Schuljahr, mit Ausnahme von Stellwerk+, werden vom Kanton übernommen.

² Die Nutzung von Lernpass plus im 7. Schuljahr sowie die Tests von Stellwerk+ in allen Schuljahren müssen von der Schule finanziert werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Lehrmittelverlag St. Gallen.

II. lingualevel

Art. 6 *Gegenstand*

¹ lingualevel beinhaltet eine Sammlung von Instrumenten zur Einstufung der produktiven und rezeptiven Sprachkompetenzen von Lernenden der Volksschulstufe in Französisch und Englisch.

² Mit lingualevel kann eine aussagekräftige, transparente und vergleichbare Beurteilung der Kompetenzen nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) vorgenommen werden.

Art. 7 *8. Schuljahr*

¹ Die Schulen sind verpflichtet, lingualevel im 8. Schuljahr anzubieten.

² Die Schulen informieren und beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über lingualevel und über die Nutzung dieses Angebots.

³ Die Schülerinnen und Schüler entscheiden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, ob sie die produktiven Kompetenzen Sprechen und Schreiben nicht, in einer oder in beiden Fremdsprachen mit lingualevel prüfen und ausweisen wollen.

Art. 8 *Finanzierung*

lingualevel steht den Lehrpersonen auf dem «zebis - Portal für Lehrpersonen» kostenlos zur Verfügung.

III. Portfolino, Europäisches Sprachenportfolio I und II

Art. 9 *Gegenstand*

Portfolino und Europäisches Sprachenportfolio I und II sind Sammelmappen, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Sprachbiographie und Lernerfolge sichtbar machen. Sie dokumentieren das Sprachenlernen im 1. Zyklus (Portfolino) sowie im 2. und 3. Zyklus (Sprachenportfolio I und II). Das Europäische Sprachenportfolio orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

Art. 10 *Einsatz und Verpflichtung*

Der Einsatz von Portfolino und Sprachenportfolio I und II ist freiwillig.

Art. 11 *Finanzierung*

Portfolino und Europäisches Sprachenportfolio I und II werden im Rahmen des Lehrmittelbudgets von der Gemeinde bestellt und vom Kanton finanziert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Inkrafttreten*

Diese Weisungen treten am 8. April 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 1. Oktober 2023.